

## **Richtlinien über die Personalbesetzung, die Beschreibung der Stellen und die Eingruppierung der Mitarbeiter in den Rendanturen der Gruppen I - III des Bistums Trier**

Vom 1. September 1993, zuletzt geändert am 20. Juli 2006 (KA 2006 Nr. 136;  
Handbuch des Rechts Nr. 640.7)

### **1. Personalausstattung**

Die Rendanturen der Gruppen I - III erhalten folgende Personalausstattung:

1.1 In den Rendanturen der Gruppen I sind in der Regel tätig: ein Rendant, ein Stellvertreter des Rendanten, der gleichzeitig Sachbearbeiter ist, ein Sachbearbeiter sowie ein weiterer Angestellter.

1.2 In den Rendanturen der Gruppe II sind tätig: ein Rendant, ein Stellvertreter des Rendanten, der gleichzeitig Sachbearbeiter ist, zwei Sachbearbeiter sowie ein weiterer Angestellter.

1.3 In den Rendanturen der Gruppe III sind in der Regel tätig: ein Rendant, ein Stellvertreter des Rendanten der gleichzeitig Sachbearbeiter ist, drei Sachbearbeiter sowie zwei weitere Angestellte.

### **2. Aufgaben- und Stellenbeschreibung**

Die Aufgaben- und Stellenbeschreibung für die Mitarbeiter in den Rendanturen werden wie folgt festgelegt:

2.1 Die Aufgaben- und Stellenbeschreibung für die Rendanten ergibt sich aus der Dienstanweisung für die Rendanten (Dienststellenleiter) in den Rendanturen des Bistums Trier vom 17. März 1992 (KA 1992 Nr. 61).

2.2 Die Aufgaben- und Stellenbeschreibung der stellvertretenden Rendanten, die gleichzeitig Sachbearbeiter sind, ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesen Richtlinien.

2.3 Den Sachbearbeitern werden Aufgaben in der Personalverwaltung oder in der Finanz- und Vermögensverwaltung übertragen.

2.3.1 Die Aufgabenbeschreibung für die Sachbearbeitung in der Personalverwaltung ergibt sich aus der Anlage 2 a zu diesen Richtlinien.

2.3.2 Die Aufgaben- und Stellenbeschreibung für die Sachbearbeitung der Finanz- und Vermögensverwaltung aus der Anlage 2 b zu diesen Richtlinien.

2.4 Die Aufgaben- und Stellenbeschreibung für die weiteren Angestellten ergibt sich aus der Anlage 3 zu diesen Richtlinien.

### **3. Eingruppierung**

Die Mitarbeiter/-innen in den Rendanturen werden wie folgt eingruppiert:

3.1.1 die Rendanten/Rendantinnen in den Rendanturen der Gruppe I in die Vergütungsgruppe IVb/IVa BAT.

3.1.2 die Rendanten/Rendantinnen in den Rendanturen der Gruppen II und III in die Vergütungsgruppe IVa/III BAT.

3.2 die stellvertretenden Rendanten/stellvertretenden Rendantinnen, die gleichzeitig Sachbearbeiter/-innen sind, in die Vergütungsgruppe Vb/IVb BAT.

3.3 die Sachbearbeiter/-innen in die Vergütungsgruppe Vc/Vb BAT.

3.4 die weiteren Angestellten in die Vergütungsgruppen VII/VIb BAT.

3.5 Nach vierjähriger Bewährungszeit erfolgt die Eingruppierung in die vorstehend genannten höheren Vergütungsgruppen. Die Berechnung der Bewährungszeit erfolgt in entsprechender Anwendung des § 23 a BAT.

3.6. Die Leiterinnen oder die Leiter der Rendanturen Saarbrücken, Neuwied, Koblenz, Trier und Mendig erhalten bis zum Erlass einer Neuregelung, längstens bis zum 30. September 2007, eine monatliche Zulage in Höhe von 250 Euro.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als so genannte Rendantinnen oder Rendanten im Außendienst beschäftigt werden und nicht schon nach Ziffer 3.1.1 oder Ziffer 3.1.2 eingruppiert sind, erhalten bis zum Erlass einer Neuregelung, längstens bis zum 30. September 2007, eine monatliche Zulage in Höhe von 250 Euro.

### **4. Inkrafttreten, Übergangsregelung, Außerkrafttreten**

4.1 Die Nummern 1 und 2 dieser Richtlinien treten am 1. Juli 1993 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Richtlinien zum Stellenplan und Vergütungsordnung für die Eingruppierung der Arbeitnehmer in den Zentralen Rendanturen des Bistums Trier“ vom 27. März 1986 in der Fassung vom 23. Juli 1987 außer Kraft, soweit sie den Stellenplan betreffen.

Die Zuweisung der Aufgaben gemäß den Nummern 2.2. bis 2.4. ist unverzüglich, spätestens zum 31. Dezember 1993 vorzunehmen. Die Zuweisung höher bewerteter

Tätigkeiten erfolgt durch die Hauptabteilung 5, die Zuweisung anderer Tätigkeiten durch die Hauptabteilung 6 des Bischöflichen Generalvikariates.

4.2 Nummer 3 dieser Richtlinien tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Richtlinien zum Stellenplan und Vergütungsordnung für die Eingruppierung der Arbeitnehmer in den Zentralen Rendanturen des Bistums Trier vom 27. März 1986 in der Fassung vom 23. Juli 1987, soweit sie die Eingruppierung der Arbeitnehmer in den Zentralen Rendanturen des Bistums Trier betreffen, die insoweit gleichzeitig außer Kraft treten.

Vorher in gleicher Tätigkeit verbrachte Zeiten werden auf die Bewährungszeit angerechnet.

Trier, den 1. September 1993

(Siegel)

Gerhard Jakob  
Bischöflicher Generalvikar